

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG  
1060 Wien

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
A-1060 Wien  
Österreich

Datum: 10. September 2010  
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30  
Fax: 01/586 69 71  
E-Mail: [schnurer@vat.at](mailto:schnurer@vat.at)

DVR 0043:257 • ZVR 271669473

## **Öffentliche Konsultation zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) möchten wir Ihnen die Position des Verbandes Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

### **§59a KEM-V 2009, Entgeltbestimmungen für Rufnummern für private Netze**

#### **Allgemeines**

Die Einführung einer Entgeltobergrenze für Rufnummern im Bereich 05 und die damit verbundene tariffreie Ansage ist für den VAT ein überraschender und unerklärlicher Schritt. Der VAT sieht keinen Handlungsbedarf, da keines der Mitgliedsunternehmen von Problemen mit der Abrechnung für Anrufe in private Netze zu berichten weiß. Auch stellt die Behörde keinerlei Informationen über Marktverfehlungen zur Verfügung die sie zur Einführung dieser neuen Regeln veranlasst haben. Darüber hinaus ist hier anzumerken, dass Konsumentenschutzorganisationen im Fall der unzureichenden Bewerbung in Bereich der 05er-Rufnummern ohnedies den Weg über das UWG gehen. Eine weitergehende Regulierung für den 05er-Rufnummernbereich ist nicht zu rechtfertigen.

#### **Obergrenze, Abs. (1)**

Die Festlegung einer Obergrenze für den Bereich 05, ist ein bedenklicher Eingriff in die Tarifgestaltungsfreiheit der Betreiber. Durch das Ändern der Überschrift von „Rufnummern für private Netze“ auf „Rufnummern für private Netze mit geregelter Entgeltobergrenze“, dehnt die Regulierungsbehörde die ihr übertragene Kompetenz zur Festsetzung von Tarifobergrenzen auf den Bereich 05 aus. Nach § 24 TKG 2003 (1) Z 1 ist die RTR befugt „Entgelte, die für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten in Rufnummernbereichen mit geregelten Tarifobergrenzen verrechnet werden dürfen“ festzulegen. Da der Bereich der 05er Rufnummern bis vor der gegenständlichen Novelle nicht als solcher (Bereich mit geregelten Tarifobergrenzen) bezeichnet war, änderte die RTR schlicht die Überschrift, um sich so die Kompetenz zur Festsetzung einer Obergrenze zuzugestehen.

Aus Sicht des VAT ist dieser Schritt sehr bedenklich, insbesondere, da am Markt keine Probleme bei der Abrechnung für Anrufe in private Netze bestehen und nicht ersichtlich ist, wo diese Kompetenz der RTR ihre Begrenzung hat.

Die dahinterstehende Intention der RTR ist es, die Endkonsumenten vor überraschenden Tariffallen schützen zu wollen, da sie nicht wissen (können), dass Telefonnummern die mit 05 beginnen anderes abgerechnet werden als geographische Rufnummern. Folgt man dieser Interpretation, könnte sich dieses Problem auch in anderen Rufnummernbereichen ergeben. Es ist durchaus denkbar, dass Endkunden, obwohl in den vertraglich vereinbarten Entgeltbestimmungen ausreichend ausgeführt, nicht wissen, dass ein Anruf zu einer 066x Nummer teurer ist als zu einer geographischen Nummer, oder dass ein Anruf in ein anderes Mobilnetz (evtl. erst nach Ablauf der Freiminuten) teurer ist als in das eigene Netz.

Die RTR GmbH könnte nun angelehnt an die Vorgehensweise der gegenwärtigen Novelle der KEM-V, durch eine Verordnungsänderung jegliche Rufnummernbereiche als Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze klassifizieren und danach Obergrenzen einführen. Es stellt sich daher die Frage, wo die Kompetenz der RTR liegt Rufnummernbereiche als Bereiche mit geregelter Tarifobergrenze zu klassifizieren.

Auch die Festlegung einer Obergrenze von 40 €-Cent erscheint dem VAT als willkürlich. Die Begründung, dass die derzeit höchsten verrechneten Entgelte diesem Betrag entsprechen, kann nicht als angemessene Erklärung angesehen werden. Wenn die 40 €-cent sich als Obergrenze am Markt eingependelt hat, zeigt sich doch, dass kein Betreiber einen höheren Tarif setzen wird und demnach eine Regulierung des Endkundenpreises nicht nötig, da überhöhte Preise durch den funktionierenden Wettbewerb entgegen gewirkt wird.

Sollte die Regulierungsbehörde unbedingt eine Obergrenze festlegen wollen, so sollte die Obergrenze sich an den von Betreibern verrechneten Tarifen für Anrufe zu geographischen Nummern orientieren. Die Entgeltobergrenze sollte mit einem x-fachen der Kosten für einen österreichweiten Anruf in das Festnetz festgesetzt werden.

### **Verpflichtung zur Ansage, Abs. (2)**

Bevor explizit auf Probleme bzw. Widersprüche der Einführung einer Ansage eingegangen wird, möchten wir anmerken, dass eine derartige Information der Teilnehmer einen unverhältnismäßigen technischen als auch finanziellen Aufwand für alle Betreiber darstellen würde. Unter Umständen ist die Feststellung, welche Tarife für den getätigten Anruf verrechnet werden oder ob der Anruf noch in einem Freiminutenpaket inkludiert ist, im Zeitpunkt der Anrufzustellung teils nicht möglich, da so eine Feststellung erst später im Billing getätigt wird. Die Unterscheidung ist aber für die Verpflichtung zur Ansagenschaltung essentiell.

Im Verhältnis zu den Zusammenschaltungstarifen ist die Ansageverpflichtung unverhältnismäßig. Da für Anrufe in den Bereich 05 höhere IC-Entgelte zu zahlen sind, da diese nur bei HvSts übergeben werden können, als für Anrufe zu geographischen Rufnummern, ist es unverhältnismäßig Betreiber zu zwingen eine Ansage zu schalten, die durch ihre Tarifgestaltungen diese höheren IC-Entgelte berücksichtigen und durch ein etwas höheres Entgelt die höheren Anruferkosten an den Endkunden weitergeben. Obwohl also höhere IC-Entgelte verlangt werden, dürfen Betreiber keine höheren Endkundenentgelte verlangen (ohne eine Ansage zu schalten).

Zur Erläuterung zu §59a Abs. 2 in der festgehalten wird, dass bei Tarifpaketen die Verbindungen zu privaten Netzen nicht beinhalten die Ansage: „Dieser Anruf ist nicht in ihrer vereinbarten Minutenpauschale enthalten und wird gesondert verrechnet“ eingespielt werden muss, ist folgendes anzumerken. Der VAT geht davon aus, dass ein Teilnehmer, der ein Zusatzpaket erwirbt, weiß welche Leistungen in dem Paket enthalten sind und welche nicht. Bei der Entscheidung für ein Zusatzpaket, hat der Teilnehmer sich bereits darüber informiert,

welche Rufnummern im Rahmen des „Sondertarifes“ für ihn vergünstigt zu erreichen sind, weshalb er nicht bei jedem Anruf extra darauf hingewiesen werden muss.

Im Hinblick auf die, besonders im Mobilfunkbereich häufigen, in der Grundgebühr inkludierten Gesprächsminuten gilt ähnliches. Hier liegt jedem Teilnehmer eine detaillierte Tariftabelle bei Vertragsabschluss vor, eine zusätzliche Ansage bei jedem Anruf ist unverhältnismäßig und stellt einen unangemessenen Aufwand für Betreiber dar.

#### **Ausnahme der Ansagepflicht, Abs. (4)**

Ein Problem ergibt sich hinsichtlich Zusatzpakete, die einen bevorzugten Tarif für bestimmte geographische Rufnummern vorsehen. Einerseits stellt es für Betreiber einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, herauszufinden wie viele theoretisch mögliche Verbindungen zu Rufnummern es gibt und danach pro Kunden eine Überprüfung durchzuführen, ob er durch sein Zusatzpaket zum überwiegenden Anteil günstiger telefoniert oder nicht. Es könnte sich dadurch auch die Situation ergeben, dass Kunden die das gleiche Produkt kaufen (Sondertarif für Bundeslandzonen), unterschiedlich behandelt werden. Eine derartige Ungleichbehandlung von Kunden auf Grund ihres Wohnortes ist aus Sicht des VAT nicht zu akzeptieren.

Ein weiteres Problem, das sich auf Grund von Zusatzprodukten ergibt, sei an einem Beispiel aufgezeigt.

Angenommen ein Teilnehmer kauft sich ein Zusatzpaket um 10€ damit er 1000 Minuten<sup>1</sup> österreichweit ins Festnetz telefonieren kann. Verbraucht der Teilnehmer tatsächlich alle 1000 Minuten, kostet ihn eine Minute 1€-cent. Vertelefoniert der Teilnehmer allerdings lediglich 500 der Minuten, zahlt er 2€-cent pro Minute für einen Anruf in das Festnetz. Eine Berechnung der tatsächlichen Kosten der Festnetzminute ist unmöglich, da (wie von der RTR selbst festgestellt) fast kein Teilnehmer die Minuten eines Zusatzpaketes voll ausschöpft. Dies stellt also ein weiteres Problem dar bei der Entscheidung bei welchen Kosten eine Ansage zu schalten ist und wann nicht.

Zusammenfassend spricht sich der VAT gegen eine Einsetzung einer Obergrenze für Tarife im Rufnummernbereich 05 und die vorgesehene entgeltfreie Tarifansage aus, da kein Mitglied von Problemen mit der Abrechnung zu berichten weiß. Die Aufnahme der Rufnummern für private Netze in die Entgeltbestimmungen als eigener Posten, mit der Angabe der dafür verrechneten Kosten muss ausreichen um Teilnehmer über die Kosten zu informieren.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER**

Mag. Florian Schnurer, LL.M.

---

<sup>1</sup> Zahlen der Einfachheit halber ausgewählt